

L I T E R A T U R

Buchbesprechungen *)

Archiv der Internationalen Rechtskammer 1942. Mit einem Geleitwort von Ohnesorge und Beiträgen führender Persönlichkeiten der Internationalen Rechtskammer. Bearb. u. zsgest. von Helmut Pfeifer. Berlin: Deutscher Verl. f. Politik u. Wirtschaft, Jamrowski (1943). 174 S. RM. 7.—.

Archiv für das Recht der Internationalen Organisationen. Archives of the Law of International Organisations. Archives de Droit des Associations Internationales. Hrsg. von Helmuth Aschenbrenner. Bd. 1. Bremen: Geist 1940. 148 S. RM. 20.—. Bd. 2. ... Archivio per il diritto di organizzazione internazionale. Hrsg. von Frank unter Mitwirk. des komm. Verwalters der Union des Associations Internationales. Bremen: Geist 1941. 160 S. RM. 20.—. Bd. 3. In Zsarbeit mit dem komm. Verwalter der Union des Associations Internationales, Brüssel, K. Schweig. Bremen: Geist 1942. 224 S. RM. 20.—.

Auf der Leipziger Rechtswahrertagung 1941 wurde auf dänische Anregung von den Vertretern von 13 Staaten die internationale Rechtskammer (IRK) gegründet. Sie ist nach der Satzung eine Vereinigung berufsständischer fachlicher Organisationen und Einzelpersonlichkeiten verschiedener Länder zur Förderung der berufsständischen und fachlichen Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Ländern auf dem Gebiete des Rechts. In welchem Sinne, in welcher Form und mit welchen Mitteln das geschehen soll, erfährt man aus dem Aufsatz, den der Herausgeber des 1943 zum ersten Male erschienenen Archivs der IRK (auf S. 165—174) veröffentlicht. Die IRK will unpolitisch und neutral sein; sie ist keine Vereinigung von Staaten, aber ihre Landesvertretungen sind amtlich anerkannt. Zuständig ist sie für alle Probleme des Rechts aus den Gebieten der Wirtschaft, der Verwaltung und der Justiz, deren Erörterung mit dem Ziele einer weiteren Rechtsvereinheitlichung sie durch Schaffung einer internationalen Zentralbücherei, einer Zentralvermittlungsstelle für Rechtsschrifttum, Veröffentlichung von Gesetzen und richterlichen Entscheidungen, Einrichtung einer internationalen Gutachtenstelle und dgl. mehr ermöglichen und fördern will. Den gleichen Zielen dient auch das Jahrbuch; es enthält Mitteilungen über die Rechtslage in verschiedenen Ländern und wertvolle Anregungen für die Arbeit der IRK. Hervorgehoben seien daraus die Aufsätze von Justizminister a. D. *Dikov* (Sofia) über das neue Europa, dessen Probleme der hervorragende Staatsmann und Jurist unter Verzicht auf politische Ausführungen behandelt, und von Staatssekretär *Stuckart* über die internationale Zusammenarbeit in der Verwaltung, der zur

*) Unverlangt eingesandte Bücher werden in das Verzeichnis der Neueingänge aufgenommen; Besprechung erfolgt im Rahmen des verfügbaren Raumes nach Ermessen der Schriftleitung.

engeren Verbindung der Völker Europas die Schaffung nicht etwa eines unklaren und verwaschenen Völkerrechts, sondern eines ihren Lebensbedingungen entsprechenden »Kontinentalrechts« im Sinne einer harmonischen Zusammenfassung der nationalen Gesetzgebungen befürwortet; jedes Volk soll unbeschadet seiner Einfügung in die höhere Ordnung der europäischen Gemeinschaft selbst bestimmen, welche staatsrechtlichen Grundsätze es seiner Verfassung zugrunde legen will; dabei ist in der geplanten europäischen Großraumwirtschaft auf Grund des Austausches von Erfahrungen eine weitgehende Angleichung der Ziele und der Arbeitsmethoden auf dem Gebiete der Verwaltung wünschenswert und möglich. Endlich sei hingewiesen auf den kurzen, aber inhaltreichen Aufsatz »Grundfragen des Filmrechts — international gesehen« von Dr. *Roeber* (Berlin) (S. 116—132), der als Muster eines Beitrags für ein derartiges Archiv bezeichnet werden kann. Ferner werden u. a. behandelt: Verwaltung und Gesetzgebung in Japan (Min.-Räte *Sato* und *Takata*, Tokio), Post- und Fernmeldewesen (Staatssekretär *Nagel*, Berlin), Genossenschaftsrecht (Prof. *Kuncz*, Budapest), Internationales Bankrecht (Prof. *E. H. Meier*, Berlin), Abzahlungsgeschäft und Mobiliarhypothek (Prof. *de Casso Romero*, Madrid), Preispolitik (Min.-Dir. *Flottmann*, Berlin), das Problem der Rückverweisung (*Renvoi*) (Prof. *de Arruda Ferrer Correa*, Coimbra), Versicherungsrecht (Generaldirektor *Ulrich*, Gotha) und Betriebswirtschaft (Dr. *Gater*, Berlin). Nicht alle Beiträge sind gleichwertig, die meisten stehen aber auf beachtlicher Höhe. Bei den späteren Jahrgängen, deren Erscheinen zu begrüßen sein wird, dürfte anzustreben sein, den in einer fremden Sprache verfaßten oder aus einer solchen ins Deutsche übersetzten Beiträgen eine sprachlich einwandfreie Form zu geben, und Ausführungen, die wie z. B. die langatmigen Erörterungen darüber, ob das »vergleichende Recht« eine Wissenschaft oder eine Methode ist (auf S. 140—154), die für die Ziele der IRK belanglos sind, anderen Veröffentlichungen vorzubehalten.

Zu den von der IRK errichteten Abteilungen gehört auch eine »Sektion Recht der Internationalen Organisationen« (IO). Von diesen gibt es nach *Gramsch* (Archiv Bd. III S. 29) über 2500, darunter 400 mit wissenschaftlichen Zielen. Diese Sektion gibt seit 1940 ein Jahrbuch heraus, das, nach den bisher vorliegenden Bänden zu schließen, wertvolle Beiträge zur Erforschung dieses bisher noch wenig beachteten Zweiges der Rechtswissenschaft liefern wird. Wie der Geschäftsführer der Sektion, *Aschenbrenner* (Das Recht der IO, Bd. I S. 5—29), ausführt, hat die etwa nur hundertjährige Geschichte der IO nicht ausgereicht, um alle mit ihr verbundenen Fragen zu klären, wenn er auch (in der dankenswerten Zusammenstellung des Schrifttums auf S. 147—151 von Bd. III) immerhin 75 Bücher und Schriften über den Gegenstand aus der Zeit von 1834 bis zur Gegenwart aufführen kann. Derselbe Verf. hat auch in weiteren Beiträgen (Bd. I S. 51—61, Bd. II S. 18—25, Bd. III S. 6—18 und — besonders ausführlich — S. 88—154: Die IO, ihre Geschichte, ihr Wesen, ihre Aufgabe und ihre Rechtsstellung) die bei den IO auftauchenden Probleme behandelt. Zum Arbeitsgebiet der Sektion IO gehören nur diejenigen mit wahrhaft internationalen wissenschaftlichen Zielen. Damit scheiden alle Organisationen aus, die entweder nicht international sind, weil sie nur einen kleinen Kreis von Staaten (*A.* verlangt mindestens 6—7) umfassen, oder wie z. B. die unter dem Einfluß des Völkerbundes stehenden Organisationen unter dem Deckmantel der Internationalität selbstsüchtige Zwecke einzelner Staaten oder Staatengruppen verfolgen oder (wie z. B. in unregelmäßigen Zeiträumen ohne ständige Leitung stattfindende Kongresse oder

Versammlungen) nicht die Möglichkeit zu ernsthafter wissenschaftlicher Arbeit haben. In dem zuletzt erwähnten Absatz behandelt A. in 6 Kapiteln die geschichtliche Entwicklung der IO, die Bereinigung der IO, die Abgrenzung des IO-Rechts und dessen Stellung innerhalb des Völkerrechts, das geltende Recht der IO, gibt dann einen Ausblick und bringt zum Schluß den Entwurf einer Mustersatzung für IO.

Die Schaffung einer besonderen »internationalen Rechtspersönlichkeit« für die IO mit gewissen Vorrechten (z. B. beschränkter Exterritorialität) wird von *Danielcik* (Internationale Rechtsfähigkeit Internationaler Verbände, Bd. III S. 45–55) als erstrebenswert bezeichnet. Bislang gibt es aber weder eine solche noch ein Weltvereinsgesetz. Eine IO kann daher Rechtspersönlichkeit mit der Wirkung der Anerkennung durch die Organe eines bestimmten Staates nur durch einen von diesem ausgehenden Rechtsakt — Begründung der Rechtspersönlichkeit oder Anerkennung der von einem anderen Staate geschaffenen — erlangen. Daß sie damit zu einer nationalen Einrichtung wird, bestreiten sowohl *Aschenbrenner* wie *Danielcik* mit dem Hinweis, daß sie ohnehin dem Recht des Staates, in dem sie ihren Sitz hat, unterworfen ist. A. unterscheidet (Bd. III S. 14) zwischen der Rechtsfähigkeit des Fiskus einer IO und deren ideellen Rechtsfähigkeit des Wirkens und sagt: »Wenn eine IO in einem Staate die Rechtsfähigkeit erwirbt, ... dann erkennt der Staat damit zugleich auch alle Beschränkungen an, die sich aus der Eigenschaft des Vereins als IO ergeben. Würde dies nicht der Fall sein, so würde der fragliche Staat unzulässigerweise in die Rechte der anderen an der IO beteiligten Staaten eingreifen, die an der IO ebenso berechtigt sind, wobei darauf hinzuweisen ist, daß die Erhaltung der Internationalität Voraussetzung des Lebens einer IO ist.« Dem entspricht es, wenn *Cendrier* (Echte und falsche internationale Zeitschriften, Bd. I S. 46–51) es als Pflicht des »Mandatsstaates« (das ist der Staat, der die Rechtsfähigkeit verliehen oder anerkannt hat) bezeichnet, seine Gesetzgebung über Vertrieb und Inhalt von Presseerzeugnissen auf die von einer IO herausgegebenen Zeitschrift nur mit starken Einschränkungen anzuwenden — ob das der Praxis entspricht, dürfte erheblichen Zweifeln unterliegen.

Für den weiteren wissenschaftlichen Inhalt des Archivs muß ich mich auf die Erwähnung der Titel und der Verfassernamen der Aufsätze beschränken. Es sind: in Bd. I: *Gramsch*: Der Einfluß der doppelten Rechtspersönlichkeit der internationalen wissenschaftlichen Organisation für Inhalt und Auslegung ihrer Verfassung im Mandatsstaat; *Schesslitz*: Zur Kritik Normandins (Verf. der Schrift: Associations internationales 1929); *Anonym*: Über die Zensur von Filmen, die auf internationalen Kongressen vorgeführt werden. — Bd. II: *Bernhard*: Vom Recht der Selbsterhaltung; *Gramsch*: Das internationale Organisationsrecht als Bestandteil des Völkerrechts; *van Looek*: Die Einteilung der internationalen Organisationen; *Schuermanns*: Quelques observations sur l'économie de la loi belge sur les Associations Internationales à but scientifique; *Schweig*: Was versteht man unter »Association«? *Anonym*: Die rechtliche Situation der IO in besetzten Gebieten (mit dem Ergebnis: das Eigentum der IO ist unverletzlich; die IO muß alle Schritte tun, um der Besatzungsmacht an Stelle der ursprünglichen Staatsgewalt die Fortsetzung des Mandats über die IO zu ermöglichen; die Besatzungsmacht muß zur Mitwirkung bei der Fortsetzung der Tätigkeit der IO geeignete Personen abordnen). — Bd. III: *Carrara*: L'Istituto Internazionale di Agricoltura, Ordinamento e Natura Giuridica; *Gramsch*: Die Organe der IO (aufschlußreich für die verschiedenen Organisationsformen der IO); *van Looek*: Le statut juridique des

Associations internationales en France; *Schuermanns*: La protection internationale du nom »Congrès« dans la législation sur les Associations Internationales à but scientifique; *Schweig*: Die »internationalen« Kongresse ohne feste Organisation.

Der Verbreitung des Archivs förderlich wird es sein, daß vielfach den deutschsprachigen Abhandlungen kurze Auszüge in französischer und italienischer Sprache beigelegt sind. Außer dem wissenschaftlichen Teil und einer Chronik (mit den Unterabteilungen Allgemeines, Rechtsfälle und Literatur) bringt das Archiv eine reiches Urkundenmaterial: Statuten von IO und anderen Organisationen, Kongreßordnungen und Bestimmungen des allgemeinen Vereinsrechts, das geeignet ist, die Kenntnis vom Recht der IO in weitere Kreise zu tragen.

Crusen.

Curato, Federico: La Conferenza della Pace 1919—1920. Vol. 1. 2. Milano: Istituto per gli Studi di Politica Internazionale (1942). 2 Bde. (Documenti di Storia e di Pensiero Politico). Vol. 1. Gli armistizi. Questioni generali. Problemi europei e coloniali. 698 S. Vol. 2. I problemi italiani. 510 S. Lire 80.—.

Das Buch gehört zu der unter der Leitung von Gioacchino Volpe erscheinenden Sammlung von »Urkunden der Geschichte und des politischen Denkens«, deren frühere Bände meist Fragen der neueren italienischen Geschichte, aber z. B. auch »das russische Denken vom Dekabismus bis zum Weltkrieg«, »Ursprung und Charakter des portugiesischen Neuen Staates« und rechtsgeschichtliche Probleme zum Gegenstand haben. Es sind Quellenbücher, die die zusammenhängende Darstellung nicht ersetzen und natürlich auch keine vollständige Zusammenstellung des Materials bieten, sondern das Studium durch Anschauungsmittel beleben wollen. Das Buch Federico Curatos unterscheidet sich von den anderen Büchern der Sammlung nicht nur durch seinen ungleich größeren Umfang — es sind zwei starke Bände —, sondern auch dadurch, daß die Hauptleistung des Autors hier wohl nicht in der Sammlung und Auswahl des Urkundenmaterials, sondern in der Darstellung besteht, die er den einzelnen Abschnitten vorausschickt, um die Geschehnisse zu schildern, die dann durch die abgedruckten Dokumente illustriert werden. Der Anerkennung, die diese Leistung verdient, soll es keinen Abbruch tun, wenn hier hin und wieder auf einen Punkt hingewiesen wird, wo man eine andere Behandlung wünschen könnte.

Der erste Band trägt die Überschrift »Die Waffenstillstände — allgemeine europäische und koloniale Probleme«; der zweite ist ganz den italienischen Problemen auf der Konferenz gewidmet.

Unter den allgemeinen Problemen werden zunächst die Vorfragen der Konferenz, darunter »der Prozeß des Kaisers« sowie die Frage der Zuziehung Rußlands, und dann die Vorbereitung der Konferenz sowie ihre Organisation behandelt. Das beschlossene Verfahren gegen den Kaiser und die sog. Kriegsverbrecher nennt Curato »ein absolut geschichtswidriges und unmoralisches Vorgehen, das zum schwersten Verbrechen geworden wäre, wenn durch Hollands oder Deutschlands Schwäche die Vertragsbestimmungen in Taten hätten umgesetzt werden können«.

Es folgt ein Kapitel mit Portraits der Hauptpersönlichkeiten der Konferenz, wo z. B. Wilson im Urteile Lansings, Lloyd Georges, Mazaryks und seines amerikanischen Apologeten R. S. Baker, Clémenceau im Urteil Lloyd Georges, Lansings und Keynes', Orlando und Sonnino im Urteil Lloyd

Georges, Lansings und H. Nicolson erscheinen. Zum Schluß wird das Bild von Versailles in Darstellung von Tardieu und D. Hunter Miller gezeigt.

Curato sagt in der Einleitung zu dem Buche, daß ihn Raumrücksichten genötigt haben, nur solche Probleme zu behandeln, die noch heute ein lebhafteres Echo in der europäischen Politik finden. Ganz ausgeschlossen seien die Fragen der Arbeitsgesetzgebung und der Flußschifffahrt sowie die Minderheitenfragen. Es fehlen aber auch die Reparationsfrage und die Abrüstungsfrage, was in einem Buche über die Friedenskonferenz doch eine Lücke ist.

Von Gebietsfragen werden nur die hauptsächlichsten behandelt, an erster Stelle Elsaß-Lothringen, das linke Rheinufer und das Saargebiet. Hinsichtlich Elsaß-Lothringens scheint der Verfasser den französischen Standpunkt ganz zu teilen und der Meinung zu sein, daß Talleyrands Wort »Mehr als ein Verbrechen, ein Fehler!« mit Recht auf die Bestimmungen des Frankfurter Friedens angewandt worden sei. In der Darstellung der Frage des linken Rheinufers hätte man gern einen Hinweis darauf gefunden, daß durch das Ausbleiben der Ratifikation der Vereinigten Staaten und die Zurückziehung der amerikanischen Truppen aus der Okkupationsarmee eine einschneidende Änderung in dem vertragsmäßigen Regime der besetzten Rheinlande herbeigeführt wurde, und bei der Saarfrage vermißt man eine Angabe über die schließlich angenommene Lösung — das 15jährige Provisorium, die Volksbefragung sowie den Übergang und den Rückkauf der Bergwerksrechte.

In der sonst ziemlich ausführlichen Darstellung der belgischen Gebietsansprüche gegen Holland und Deutschland und deren Behandlung auf der Konferenz bleibt das für Eupen und Malmédy vorgesehene Zerrbild einer Volksbefragung unerwähnt.

Vor den anderen Gebietsfragen folgt dann die Verteilung der deutschen Schutzgebiete und die Schantungfrage. Die Ansprüche, die Italien auf Grund des Londoner Geheimvertrages erhob, werden erst im zweiten Band eingehender betrachtet. Die Lösung der Schantungfrage nennt der Verfasser eine der flagrantesten Verletzungen des Selbstbestimmungsrechts der Völker; sie habe sich von den Wilsonschen Idealen noch weiter entfernt als die, die Italien in der Fiumefrage vorgeschlagen wurde.

An europäischen Gebietsfragen werden noch behandelt: die Schleswigfrage, die Grenzen Polens, der Tschechoslowakische Staat, die Unabhängigkeit Österreichs, der Jugoslawische Staat, Großrumänien und die Verstümmelung Ungarns und schließlich die Balkanfrage. Was die Deutschland besonders berührenden Gegenstände angeht, so erhält man von der Schleswigfrage, der tschechoslowakischen und österreichischen ein besseres Bild als von der polnischen. Hier empfängt der Leser den Eindruck, als ob die durch Lloyd George herbeigeführten Modifikationen der Kommissionsvorschläge — Erklärung Danzigs zur Freien Stadt und Volksabstimmungen in Marienwerder und Allenstein und in Oberschlesien — genügt hätten, um eine den Wilsonschen Grundsätzen entsprechende Lösung der deutsch-polnischen Frage zu gewährleisten, und als ob das »für Deutschland höchst günstige« Ergebnis der Volksbefragungen zu ebenso günstigen Entscheidungen geführt hätte. Die Korridorfrage wird nur flüchtig gestreift. Diese etwas stiefmütterliche Behandlung erklärt sich dadurch, daß deutsche Quellen hier wohl kaum benutzt worden sind. Sie spielen in dem Buche überhaupt nur eine bescheidene Rolle. Ein Passus aus den »Bemerkungen der Deutschen Friedensdelegation« findet sich nur bei Österreich unter den abgedruckten Dokumenten und zwar entnommen aus N. Almond and R. Haswell Lutz »The Treaty of St. Ger-

main« und ins Italienische übersetzt. Die französischen Texte sind meist in der Ursprache, die englischen in italienischer Übersetzung oder auch in der Ursprache abgedruckt; mitunter ist dem fremdsprachigen Text die italienische Übersetzung beigegeben. Es ist nicht immer klar, von welchen Erwägungen sich der Autor dabei leiten ließ.

Ein tatsächlicher Irrtum ist es, wenn in dem Abschnitt über die Tschechoslowakei zur Teschener Frage, die, wie die Einleitung sagt, nicht ex professo behandelt werden soll, bemerkt wird, die Erwerbung von Teschen sei der Tschechoslowakei schließlich dadurch gelungen, daß sie es während des polnisch-russischen Krieges von 1920 besetzte. Eine Besetzung des Gebiets war schon im Januar 1919 geschehen. Die Entscheidung aber, die der Tschechoslowakei das Teschener Schlesien zwar nicht ganz, jedoch zum größeren Teil gab, traf der Botschatterrat im Juli 1920. Richtig ist, daß dieser Spruch von Polen als Ausnützung seiner durch den russischen Krieg verursachten Bedrängnis angesehen wurde.

Das vorletzte Kapitel bringt einige auf der Konferenz gehaltene bedeutende Reden — von Poincaré und Clémenceau, Orlando, Graf Brockdorff-Rantzau und dem Kanzler Renner. Den deutschen Leser wird es wundern, daß an der Rantzauschen Rede vom 7. Mai 1919, die ihm, auch wenn er sie jetzt wieder liest, den deutschen Standpunkt mit Würde, aber auch mit großer Mäßigung zu vertreten scheint, dem italienischen Autor die Heftigkeit des Inhalts aufgefallen ist.

Der Band schließt mit einer Betrachtung der Aufnahme, die der Versailler Vertrag in Deutschland, in den neutralen Ländern und namentlich in der öffentlichen Meinung der Sieger fand. Dazu sind einige englische, französische und italienische Zeitungsstimmen abgedruckt.

Über den zweiten Band sagt der Verfasser in der Einleitung des Buches, es sei seine Absicht gewesen, in einer organischen Arbeit und so objektiv wie möglich eine der Schicksalsstunden aus der Geschichte seines Landes festzuhalten, solange der Gegenstand noch lebendige Aktualität besitzt. Hier hat er sich weniger durch Raumrücksichten beschränken lassen. Das abgedruckte Material ist reicher. Durch Zeitungsartikel der verschiedenen Parteirichtungen erhalten wir fortlaufend Kenntnis von der Stellung der öffentlichen Meinung zu den Geschehnissen.

Die Ausführungen zu den verschiedenen Abschnitten geben ein klares Bild von der verfahrenen Lage Italiens am Ende des Krieges, von der Haltung der italienischen Delegation auf der Konferenz und von der Rückwirkung der Verhandlungen auf die innerpolitischen Verhältnisse. Den Konflikt mit Wilson in der Fiumefrage charakterisiert der Verfasser in der Einleitung folgendermaßen: »Italien und Amerika waren über politische Probleme der gleichen Meinung. Das beweist, daß die Gesichtspunkte der beiden Mächte, die die objektivsten auf der Konferenz waren, nicht allzuweit von einander abwichen. Und doch brach zwischen unseren Delegierten und Wilson ein lärmender Streit aus, der weithin in der Welt Widerhall fand und nicht ohne Folgen für die Geschichte Italiens und der Welt geblieben ist. Wie war das möglich? Die Frage läßt sich nicht mit Sicherheit, aber mit Wahrscheinlichkeit beantworten. In einem bestimmten Augenblick, nachdem er nahezu in allen Stücken, von der Freiheit der Meere zu den Kolonien, von der Saar zum polnischen Korridor dem französisch-britischen Willen nachgegeben hatte, fühlte Wilson, oder jemand für ihn, das Bedürfnis, „sich eine neue Unschuld zu schaffen“, um die Welle der Unzufriedenheit, die die Friedenslösungen in den Vereinigten

Staaten hervorgerufen hatten, zu besänftigen. Und es war gegen die zurückhaltendste unter Mächten, die kleinste der großen, gegen Italien, daß Wilson den eigenen persönlichen Erfolg zu erlangen suchte. Die Franzosen und Engländer konnten sich nicht genug darin tun, durch moralische Unterstützung Wilson zu zeigen, wieviel ihnen daran gelegen sei, jene Grundsätze der Gerechtigkeit zu wahren, zu deren Paladin sich der Präsident in gutem Glauben aufgeworfen hatte. Daraus entsprang die größte diplomatische Krisis der Konferenz, die Krisis um Fiume, die keine Bemühung beizulegen vermochte, weil auf die Hartnäckigkeit Wilsons unsere Delegierten und hinter ihnen das italienische Volk mit gleicher Festigkeit antworteten, und zwar um so unerschütterlicher, als sie sich bewußt waren, damit den Forderungen der wahren Gerechtigkeit zu entsprechen.«

Das Unternehmen Gabriele d'Annunzios und die weitere Entwicklung der Fiumefrage bis zum Verträge von Rapallo und zum Abkommen von Rom, wodurch Fiume endlich doch italienisch wurde, die adriatische Frage, das Schicksal Albaniens, das Hin und Her der Verhandlungen über den Dodekanes und über die italienischen Ansprüche in Kleinasien, sowie die Verhandlungen über den Frieden mit Österreich, Ungarn und der Türkei, soweit sie Italien berühren, finden wir in prägnanter Kürze dargestellt. Ein Kapitel ist den auf Art. 13 des Londoner Geheimvertrages gegründeten kolonialen Ansprüchen Italiens gewidmet, sowie der Haltung Frankreichs und Englands dazu, die, wie der Verfasser bemerkt, im weiteren Verlauf der Ereignisse zum abessinischen Krieg führte und eine der entfernteren Ursachen für Italiens Eintritt in den neuen Weltkrieg werden sollte.

Wie das Schlußkapitel des ersten Bandes der Aufnahme des Versailler Vertrags in der Öffentlichkeit gewidmet ist, so bildet den Schluß des zweiten eine Auswahl von Pressestimmen über die Aufnahme, die der Vertrag von St. Germain in Italien fand. Darunter ist ein Artikel Mussolinis im *Popolo d'Italia*, in dem noch ganz aus der Kriegsstimmung heraus die neue Alpen-grenze als ein furchtbarer Wall gegen den verhängnisvollen Drang der deutschen Stämme nach dem Süden bezeichnet, aber eine aufrichtig loyale demokratische Politik gegenüber der deutschen Minderheit in dem neuerworbenen Südtirol gefordert wird. Göppert.

Dethlefsen, Otto Dietrich: Die nordische Einheitsbewegung. Ihre politische Entwicklung und ihre staats- und völkerrechtlichen Auswirkungen. Rostock: Hinstorff (1941). 190 S. (Deutsch-Nordische Schriftenreihe aus dem öffentlichen Recht. Folge 3.) RM. 6.75.

Wohl ausgehend von der — sicherlich zutreffenden — Ansicht, daß ein Verständnis der nordischen Einheitsbestrebungen ohne genauere Kenntnis der wichtigsten Abschnitte der Geschichte der einzelnen nordischen Staaten nicht möglich ist, hat Verf. der Darstellung dieser allgemeinen historischen Voraussetzungen einen ziemlich breiten Raum eingeräumt. So interessant seine flüssig geschriebenen Ausführungen in diesem Punkte sind und so sehr es zu begrüßen ist, wenn in Deutschland die Kenntnis der Geschichte des Nordens verbreitet wird, so wäre es doch wünschenswert gewesen, wenn Verf., um den Anschein des willkürlich Dargebotenen zu vermeiden, etwas größere Beschränkung geübt und dadurch die Verbindungslinien zwischen den Geschehnissen der einzelnen Staaten und der Einheitsbewegung in stärkerem Maße hervorgehoben hätte. So ist z. B. nicht recht einzusehen, in welchem Zusammenhang zum Thema die Ausführungen über die nordischen Staatsver-

fassungen (S. 74 ff.) stehen, die überdies zu erheblichen Bedenken Anlaß geben. Ähnliches gilt von der Polemik gegen Wolgast (S. 52/3), die auch nicht überzeugend ist.

Der Wert der Arbeit, die — mit der Kalmarer Union am Ende des 14. Jahrhunderts beginnend — die wichtigsten Phasen in den Beziehungen der nordischen Staaten zueinander darstellt und in besonderen Abschnitten die bewaffnete Neutralität am Ausgang des 18. Jahrhunderts, die skandinavistische Bewegung des 19. Jahrhunderts sowie die nordische Rechtsvereinheitlichung behandelt, liegt darin, daß einem deutschen Leserkreis ein Einblick in nordische Probleme und die Versuche zu ihrer Lösung gegeben wird. Und im allgemeinen wird man sagen können, daß Verf. sich als zuverlässiger und anregender Führer für den mit der historischen und juristischen Entwicklung in den nordischen Staaten weniger Bekannten erweist.

Bedauerlich ist, daß Verf. den — doch eigentlich interessantesten — »Einheitslinien in der Politik der skandinavischen Staaten im 20. Jahrhundert« nur einen Abschnitt von knapp 14 Seiten widmet. Wenn es ihm vielleicht auch nicht mehr möglich gewesen sein mag, die neuesten Pläne politischer und wirtschaftlicher Zusammenarbeit der nordischen Staaten, wie sie namentlich in zahlreichen schwedischen Publikationen vertreten werden, zu berücksichtigen, so wäre es doch wohl erforderlich gewesen, auf die Pläne wirtschaftlicher Zusammenarbeit einzugehen, die in den sogenannten Protokollen von Oslo einen Niederschlag gefunden haben, und die Tätigkeit der Vereinigung »Norden« zu schildern, die auf kulturellem Gebiet von erheblicher Bedeutung ist. Unerwähnt läßt Verf. auch den — allerdings nicht verwirklichten — Plan einer engeren Zusammenarbeit Schwedens und Finnlands auf dem Gebiet der Außen- und Wirtschaftspolitik.

Die wissenschaftliche Benutzung der Arbeit wird dadurch beeinträchtigt, daß Verf. als Belegstellen häufig Quellen zweiter Hand und Zeitungsnotizen anführt, statt auf die durchaus zugänglichen amtlichen Quellen zurückzugehen. In diesen Zusammenhang gehört auch das befremdliche Verfahren, für Dänemark und Finnland auf die amtlichen Gesetzessammlungen, für Schweden und Norwegen aber auf »Sverige Rikes Lag« und »Norges Lover« zurückzugreifen. Es dürfte dem Verf. doch wohl bekannt sein, daß es sich bei den beiden letzterwähnten Sammlungen um private Arbeiten handelt, die vielleicht offiziösen, aber keinesfalls amtlichen Charakter besitzen, daher den Gesetzessammlungen nicht gleichgestellt werden können.

Es sei jedoch nochmals hervorgehoben, daß die Arbeit trotz der erwähnten Mängel dem aufmerksamen und kritischen Leser genügend Anhaltspunkte bietet, um sich ein Urteil über das Wesen der nordischen Einheitsbewegung zu bilden.

Bloch.

Goedhuis, D.: Handboek voor het luchtrecht. s'Gravenhage: Nijhoff 1943. XIX, 463 S. fl. 21. —.

Das Handbuch befaßt sich, anders als sein Titel vermuten läßt, lediglich mit Luftverkehrsrecht und charakterisiert sich selbst als »Kommentar, der eine Übersicht über die den Luftverkehr beherrschenden Rechtsregeln geben soll«. Das Luftkriegsrecht wird nicht behandelt, Fragen des Luftverkehrs im Kriege nur, soweit sie in Luftverkehrsabkommen und -gesetzen geregelt sind. Das Buch gliedert sich, abgesehen von einem einleitenden Teil, der eine Zusammenstellung der zwischenstaatlichen Luftverkehrsorganisationen und fremdländischer Gesetzgebung bis zum italienischen »Codice della navigazione« vom 21. April 1942 bringt, in zwei »Hauptstücke«: öffentliches

und Privatrecht, die beide wieder in zwischen- und innerstaatliches (holländisches) Luftverkehrsrecht unterteilt sind. Der erste, völkerrechtliche Teil, setzt sich in einem Rückblick auf die Zeit vor 1919 mit den Theorien von der Freiheit des Luftraums und einer höhenmäßigen Souveränitätsbegrenzung auseinander, um dann ausführlich die Pariser, ibero- und panamerikanischen Luftverkehrsabkommen zu behandeln, wobei als Staaten, in denen das Pariser Abkommen zur Zeit (1943!) in Kraft sei, auch Estland, Lettland, Jugoslawien, Polen und die Tschechoslowakei aufgezählt werden, ohne daß die Frage der Einwirkung des Kriegszustandes oder der veränderten Gebietsverhältnisse auf den Geltungsbereich des Abkommens aufgeworfen würde. Anschließend werden das Haager Sanitätsabkommen für die Luftschiffahrt, der Meerengenvertrag von Montreux, die luftpostrechtlichen Teile des Weltpostvertrags von Buenos Aires und die von den Niederlanden abgeschlossenen zweiseitigen Luftverkehrsabkommen mit Deutschland und Ungarn besprochen. Verf. versucht sodann aus Rechtsgrundsätzen des zwischenstaatlichen Land- und Seeverkehrs das allgemeine Prinzip (im Sinne des Art. 38 des Statuts des StIGH.) einer Begrenzung der staatlichen Souveränität im Luftraum durch die Freiheit des friedlichen Verkehrs auch außerhalb vertraglicher Abmachungen abzuleiten. Seinen Abschluß findet der öffentlich-rechtliche Teil durch die Darstellung des niederländischen Luftfahrtgesetzes vom 30. Juli 1926 und des Luftverkehrsreglements vom 28. Februar 1929. Der zweite, privatrechtliche Teil behandelt auf etwa gleichem Raum, unter Heranziehung der Rechtsprechung, die einschlägigen zwischenstaatlichen Abmachungen (Verträge von Warschau, Rom und Brüssel) und Vertragsentwürfe sowie die niederländische Gesetzgebung. Das Buch vertieft die theoretische Grundlegung des Luftrechts nicht nennenswert, was wohl nur unter Einbeziehung kriegsrechtlicher Gesichtspunkte möglich wäre, gibt aber eine nützliche Orientierung über den bei Kriegsausbruch bestehenden Rechtszustand.

Strebel.

Griewank, Karl: Der Wiener Kongreß und die Neuordnung Europas 1814/15.

Leipzig: Köhler u. Amelang (1942). 327 S. (Das Reich und Europa. Gemeinschaftsarbeit deutscher Historiker.) RM. II. —

Aus der Vielzahl der dem Wiener Kongreß gewidmeten Arbeiten hebt sich das vorliegende Buch dadurch heraus, daß es erstmalig eine umfassende Darstellung der Neugestaltung Europas von der Koalition von Chaumont bis zum II. Pariser Frieden bietet, ohne die Einseitigkeit der Betrachtung zu teilen, die die meisten Monographien über den Wiener Kongreß wegen ihrer Beschränkung auf Spezialfragen kennzeichnet. Grundlegend Neues läßt sich über eine Zeit, deren Quellen im wesentlichen gedruckt vorliegen, schwerlich sagen. Doch hat Verf. eine große Anzahl bisher nicht veröffentlichter Urkunden aus den Archiven in Wien, Paris und Berlin verwertet — z. T. sind sie im Anhang wiedergegeben —, die das Bild abrunden und das Bekannte wertvoll ergänzen. Der Völkerrechtler, der sich mit den Grundlagen der zwischenstaatlichen Ordnung des 19. Jahrhunderts befaßt, wird an der Arbeit des Verf. nicht vorbeigehen können. Über das vorwiegend unter völkerrechtlichen Gesichtspunkten geschriebene Werk von Webster (The Congress of Vienna, London 1919) und die für die juristischen Formen des Kongresses wichtige Abhandlung von Mayr (Aufbau und Arbeitsweise des Wiener Kongresses in Archival. Ztschr. 1939, S. 64—127) hinaus findet er bei Griewank eine übersichtliche historische Gesamtdarstellung, die durch ihre zahlreichen Quellennachweise das Spezialstudium sehr erleichtert.

Mosler.

Menzel, Eberhard: Die englische Lehre vom Wesen der Völkerrechtsnorm.

Breslau: Martin 1942. VIII, 213 S. (Abhandlungen aus dem Staats- und Verwaltungsrecht, sowie Kolonial- und Völkerrecht. H. 65.) RM. 11.—

Die konstruktiven Grundprobleme des Völkerrechts erscheinen hier im Spiegel der englischen Völkerrechtslehre: die Frage nach dem Rechtscharakter des Völkerrechts (Auseinandersetzung mit den »Völkerrechtsleugnern«), seine rechtsphilosophischen Grundlagen (Naturrecht oder Positivismus), seine rechtsdogmatischen Grundlagen (Monismus oder Dualismus bzw. Pluralismus), weiterhin die Probleme des »Geltungsbereichs« der Völkerrechtsnormen: die Abgrenzung der Völkerrechtsgemeinschaft (Universalismus oder Regionalismus), die Bindung der Staaten (Konsent-Prinzip) und der Einzelpersonen (Rechtssubjektivität der Individuen) an das Völkerrecht, — endlich die Probleme der »Geltungskraft« des Völkerrechts (Ratifikation, Transformation). Es ist mithin ein umfassendes Programm, das der Arbeit zugrunde liegt. Der Herausgeber, *F. Giese*, teilt im Vorwort mit, daß der Verfasser beabsichtigte, »weitere Hauptteile zur Veranschaulichung des englischen Völkerrechtsdenkens an wichtigen Instituten des Friedens- und Kriegsrechts und eine abschließende Zusammenfassung der Ergebnisse beizufügen«. Die Durchführung dieses Planes sei daran gescheitert, daß es der Kriegszustand unmöglich machte, die erforderlichen Unterlagen an neuestem englischem Schrifttum zu beschaffen, und der zur Wehrmacht eingerückte Verfasser seine wissenschaftliche Tätigkeit abbrechen mußte.

Die vom Verf. am Schluß des Buches gegebene »Zusammenfassung« bleibt in der Tat mehr ein Résumé der gewonnenen Einzelergebnisse und befriedigt nicht die Erwartungen, die man angesichts der Fragestellung dem Buche gegenüber hegt. Ebenso weist die Arbeit eine Reihe von einzelnen Schönheitsfehlern auf, die unter günstigeren Arbeitsbedingungen sicherlich noch getilgt worden wären. Am störendsten erscheint mir, daß sich der Verf. durch die Benutzung der gewiß vortrefflichen Textausgaben der »Classics of International Law« verleiten ließ, Zitate aus Gentili oder Pufendorf in der englischen Übersetzung wiederzugeben (z. B. S. 3/4, 25/26). Auch »Sir Mackintosh« liest man bei einem sprachkundigen Autor ungern (S. 190). Gewisse völkerrechtsgeschichtliche Grundauffassungen des Verf. bedürfen m. E. einer Richtigstellung: nach den völkerrechtsgeschichtlichen Forschungen des letzten Jahrzehnts läßt sich nicht mehr gut von Grotius als dem »Vater des Völkerrechts« sprechen; gewisse Argumentationen, die sich auf das Dogma dieser Vaterschaft stützen, vermögen daher nicht zu überzeugen (vgl. S. 22, 32). Daß das moderne Völkerrecht in der »Zeit der Aufklärung« entstanden sein soll (S. 112), scheint mir vollends unhaltbar.

Die Fragestellung des Buches halte ich für fruchtbar. Es fehlen im Völkerrecht noch weitgehend rechtssoziologische Untersuchungen, welche die Verwurzelung vieler abstrakter Völkerrechtsprinzipien in der konkreten politischen Interessenlage oder im geistigen, weltanschaulichen und sittlichen Habitus bestimmter Nationen klarlegen. Da der Verf. eine systematische Auseinandersetzung mit den konstruktiven Lösungen der englischen Lehre nicht im Sinne gehabt hat, wäre seiner Arbeit vielleicht eine noch schärfere Einstellung auf eine solche rechtssoziologische Zielsetzung zugute gekommen.

Der Ertrag der Untersuchungen liegt vor allem in einem sehr klaren Überblick über den Entwicklungsgang und heutigen Stand der englischen Lehre von den konstruktiven Grundfragen des Völkerrechts. Dieser Überblick füllt eine bisher vorhandene, störende Lücke im Schrifttum. Denn

es handelt sich ja bei der englischen Völkerrechtslehre nicht um die juristische Doktrin irgendeiner Nation, sondern um einen der beiden Grundpfeiler der modernen Völkerrechtstheorie (in dieser Hinsicht hätte man sich allerdings eine stärkere Einbeziehung der amerikanischen Völkerrechtslehre in den Kreis der Untersuchungen gewünscht). Daß die noch vor dem Ausbruch des Krieges entstandenen Untersuchungen des Verf. auch über die weitgehend »völkerrechtslose« Gegenwart hinweg ihren Wert behalten werden, steht außer Frage. Grewe.

Papaligouras, Panayis A.: Théorie de la société internationale. Genève: Kundig 1941. XIII, 580 S. Genève, Thèse de droit, le 27 décembre 1940. Frs. 12.—

Das Buch ist das Werk eines belesenen und intelligenten Autors, der sich aber den Weg zu wirklicher Erkenntnis der internationalen Verhältnisse durch seine philosophischen und methodischen Prinzipien selbst verlegt. Er unternimmt den Versuch einer soziologischen Untersuchung der Grundlagen der Staatengesellschaft, aber da es auf den Kategorien einer durchaus formalen Soziologie fußt, so vermag es trotz der unleugbaren Beobachtungsgabe und der weitreichenden Kenntnisse des Verf. die Realität des Staatensystems ebensowenig zu erfassen wie seine geistigen Strömungen. Denn der in der Einleitung des Werkes kurz dargelegte methodische Standpunkt des Verf. ist streng und folgerichtig festgehalten und zwingt die ganze Schrift in seine engen Schranken. Es ist die Methode einer strikt formalen »reinen« Soziologie, die der Verf. seiner Arbeit zugrunde legt. Sie fußt vor allem auf den Lehren von Duguit, Kelsen und Karl Mannheim, mithin auf einer Betrachtungsweise, die allein in der Betrachtung der normativen und formalen Elemente des gesellschaftlichen Lebens unter scharfer Ausscheidung aller ethischen und irrationalen Momente die Erkenntnis sucht. Diese Anschauungsweise, die sich in starkem Maße auch von den marxistischen Theorien des 19. Jahrhunderts herleitet, verwandelt moralische Werte zu bloßen sozialen Formen, zu Ideologien, historische Erscheinungen werden ihr zu sozialen Fakten, das Kausalitätsgesetz erhebt sie zur Grundlage aller, auch geistesgeschichtlicher Erkenntnis. Ich stehe nicht an, diese Methode, die mit gewissen geistigen Strömungen des Neukantianismus Deutschlands zu Beginn dieses Jahrhunderts im Zusammenhang steht, in ihrem rationalen und skeptischen Formalismus für vollständig unfruchtbar zu erklären. Sie ist in Deutschland heute ganz überwunden durch die Einsicht in die besondere von der naturwissenschaftlichen Kausalität abweichende Gesetzmäßigkeit und Formenwelt der historischen und sozialen Erscheinungen. In manchen westlichen Ländern dagegen wird mit der Wahl jenes methodischen Standpunkts von einigen Gruppen noch eine relativistische geistige Haltung fortgeführt, deren Höhepunkt seit dem Ende der zwanziger Jahre dieses Jahrhunderts überschritten war und die angesichts der Rückwendung der heutigen Rechtslehre zu den inhaltlichen und ethischen Problemen des Rechts zusehends verblaßt. Soweit in dem Buche brauchbare Ansätze vorhanden sind, sind sie eigentlich eher in fraudem der methodischen Grundeinstellung des Verf. durch Eingehen auf inhaltliche Probleme gewonnen. Mit diesen einzelnen Gedanken will ich mich hier lieber als mit den dünnen systematischen Erörterungen des Werkes befassen.

Im Völkerrecht sieht der Verf., der hier der Grundnormenlehre Kelsens nicht folgt, Rechtsnormen, in denen jeder Staat sein Verhalten gegenüber den

anderen festlegt. Diese Ansicht läuft also auf die Auffassung des Völkerrechts als äußeres Staatsrecht hinaus. Die Sanktion des Völkerrechts erblickt das Buch in der Tradition der Anschauungen zwischen den Staaten und der Rücksicht auf die öffentliche Meinung. Ein fruchtbarer Gedanke liegt in der Unterscheidung eines Typus heterogenen von dem eines homogenen Aufbaus der internationalen Gesellschaft. Unter einer heterogenen Staatengesellschaft versteht der Verf. eine losere, nur auf der gegenseitigen Anerkennung der Existenz der Staaten und gewissen gemeinsamen Rechtsformen beruhende Form des Staatenlebens, die Homogenität dagegen sieht er in der tieferen geistigen und moralischen Übereinstimmung zwischen den Gliedern eines Staatensystems begründet. Vom Mittelalter bis zur französischen Revolution, im Nachklang bis 1914, hat Europa nach Ansicht des Verf. eine homogene Einheit gebildet, in der einheitliche Wertvorstellungen herrschten und deren Kennzeichen die Legitimität der einzelnen Staaten nach innen und außen war. In dieser Verfassung gab es nur begrenzte, keine totalen Kriege, berührte der Krieg nur das Schicksal einzelner Provinzen, nicht aber, wie heute, wo die geistige Krise des Abendlandes aufgebrochen ist, das Geschick jedes einzelnen. In dem Gleichgewichtsprinzip als einem bewußt gehandhabten System sieht der Verf. den Ausdruck der Homogenität des europäischen Staatensystems, wobei man freilich darauf hinweisen müßte, daß das Mittelalter in der Reichsidee eine andere sehr viel einheitlichere und tief moralisch begründete Vorstellung des Grundgesetzes des abendländischen Zusammenlebens besaß. In den letzten Kapiteln, in denen das Buch auch stärker über die Grenzen seines methodischen Standpunktes hinweg die geistesgeschichtlichen Linien verfolgt, behandelt der Verf. die Krise des abendländischen Geistes in der Gegenwart, die Auflösung der Demokratie und der Ideale des Fortschritts und des Nutzens, das Problem der politischen Beherrschung der Massen und endlich in einem Ausblick die Reichsidee. Es entspricht aber der Herkunft des Verf., daß er in letzterer die deutsch-mittelalterlichen Vorstellungen ganz übergeht, vielmehr den Reichsbegriff von mediterranen und antiken Ideen aus aufbaut, von denen aus vor allem der hierarchische Charakter des Reichsgedankens betont wird.

Es fehlt in diesen späteren Abschnitten des Buches nicht an geistreichen einzelnen Bemerkungen und Gedanken. Dennoch wird der Leser das Buch mit Enttäuschung aus der Hand legen. In den formalen und oft weit-schweifigen Untersuchungen von Papaligouras ist keine Erfassung der Realität, kein wirklicher Einblick in die Baugesetze des internationalen Lebens zu spüren. Es ist vielmehr eine lebensfremde Methodik mit rein formalen Ergebnissen exerziert. Für die Völkerrechtslehre bleibt das Werk unforschbar und man bedauert, so viel Scharfsinn und Mühe eines begabten Autors sich auf diese Weise verschwenden zu sehen.

Scheuner.

Spanner, Hans: Die Eingliederung der Ostmark ins Reich. Hamburg: Hanseat. Verl.-Anst. (1941). 69 S. (Idee und Ordnung des Reiches. Gemeinschaftsarbeit deutscher Staatsrechtslehrer.) RM. 2.—

Hugelmann, Karl Gottfried: Die Eingliederung des Sudetenlandes. Hamburg: Hanseat. Verl.-Anst. (1941). 38 S. (Idee und Ordnung des Reiches. Gemeinschaftsarbeit deutscher Staatsrechtslehrer.) RM. 1.20

Das Büchlein von Spanner behandelt eingehend und unter klarer Herausarbeitung des Besonderen und Neuen dieser Lösung die Eingliederung der Ostmark in den Reichsaufbau und den nach vollzogener Einfügung nunmehr

bestehenden verwaltungsrechtlichen Zustand der Ostmarkgaue als Reichsgaue. Auf die Frage des Eingliederungsvorgangs in seiner völkerrechtlichen Bedeutung geht die Schrift nicht ein. Der Verf. sieht die Eingliederung durch übereinstimmendes Reichs- und Landesgesetz mit Wirkung zum 13. März 1938 als vollzogen an. Dieser Ansicht ist nicht ohne weiteres zu folgen. Man wird, wie sich auch in einer Reihe praktischer Fragen gezeigt hat, nicht allein auf diese gesetzliche Überleitung abstellen dürfen, vielmehr die in ihr liegende Rechtsnachfolge des Reiches nach dem österreichischen Bund ausschließen und hierzu beachten müssen, daß sich der österreichische Staat durch den revolutionär zum Durchbruch gelangenden Willen zur Reichseinheit aufgelöst hatte, die Gesetze vom 12. März 1938 also nur dieser Tatsache Ausdruck verliehen. Wenn *Sp.* bemerkt, daß Österreich vor dem 13. März aufgehört hatte, Völkerrechtssubjekt zu sein, so ist das zutreffend, ist aber von der staatsrechtlichen Lösung, die er dem Problem der Wiedervereinigung gibt, nicht zu begründen. In den einzelnen Abschnitten bietet die Schrift einen gründlichen und sorgsam Überblick über die verwaltungsrechtliche Organisation der neuen Reichsgaue der Ostmark. Überzeugend stellt eingangs *Sp.* klar, daß das fortgeltende österreichische Recht aus der gleichen einheitlichen Rechtsauffassung ausgelegt werden muß, die im ganzen Reich gilt. Daher spricht er der formell weitergeltenden Zentralisierung der richterlichen Prüfungsbefugnisse über Verordnungen im Bereich der Ostmark beim Verwaltungsgerichtshof im Hinblick auf das im Reich sonst geltende andersartige System freier Prüfung jeden Gerichtes mit einleuchtenden Gründen die Weitergeltung gab. Die Stellung der Bewegung, Staats- und Selbstverwaltung in den Gauen, die Organisation der Gauverwaltung, das Verhältnis des Reichsstatthalters zu den Reichssonderbehörden im Gau, die Zusammenfassung mehrerer der kleineren ostmärkischen Gaue zu einheitlichen Reichsmittelbehörden der Sonderverwaltungen, kurz alle Fragen des neuen Staats- und Verwaltungsrechts der ostmärkischen Gaue werden überlegt und in einer Weise behandelt, daß man hier wirklich von einem grundlegenden Beitrag zum Reichsgaurecht sprechen kann.

Die Schrift *Hugelmanns* ist knapper gehalten; auch sie bespricht die völkerrechtliche Seite der Einfügung des Sudetengaus in das Reich nicht, gibt nur einen historischen Rückblick auf die völkischen Kämpfe zwischen Deutschtum und Tschechen im böhmischen Raum. In der Darstellung der Stellung des Sudetengaus als Reichsgau gibt sie das Wesentliche, schildert auch die Folgen der Eingliederung für Rechtsangleichung, Kirchenrecht und Parteiorganisation, ohne doch ein so ausführliches Bild zu geben wie die Darstellung *Spanners*. Ein Katalog der im Sudetengau bereits eingeführten Bestimmungen des Reichsrechts beschließt das Bändchen. Scheuner.

Vietsch v., Eberhard: Das europäische Gleichgewicht. Politische Idee und staatsmännisches Handeln. Leipzig: Koehler u. Amelang, 1942. 362 S. RM. 10.—

Der Verf. hat sich vor einigen Jahren mit einer scharfsinnigen Dissertation über die politische Bedeutung des Reichskanzleramts, der Mutterbehörde fast aller obersten Reichsbehörden, für den inneren Ausbau des Reiches von 1867 bis 1880 (Borna-Leipzig 1936) vorteilhaft eingeführt. Es ist nicht zu bezweifeln, daß auch das vorliegende Buch, wiewohl es manchen Widerspruch herausfordert, seinen Weg machen wird. Es beruht auf guten literarischen Vorstudien, enthält eine Reihe feiner Beobachtungen und ist fesselnd geschrieben.

Der Verf. ist mit der Behandlung, die seinem Thema von den Juristen widerfahren ist, sehr unzufrieden. Wie mir scheint, mit Recht. Warum allerdings gerade die das europäische Gleichgewicht betreffenden Auszüge aus diplomatischen Aktenstücken in Bruns' *Fontes juris gentium* (gemeint sind offenbar die Abschnitte in Serie B, 1; Tom. I, 1 S. 15–67 und Tom. II, 1 S. 18–30) das »Entsetzen der hilflosen Leser« erregen sollen, ist nicht recht einzusehen. Solche anspruchslosen Zusammenstellungen sind doch nicht zu genußreicher Lektüre bestimmt, sondern als Material für wissenschaftliche Studien gedacht; der Verf. selbst hätte aus jener Sammlung von Zeugnissen recht gut das eine oder andere für seine Arbeit benutzen können. Aber dies nur nebenbei. Im ganzen ist zuzugeben, daß die auf das Gleichgewichtsproblem verwandte Mühe der Völkerrechtslehrer wenig fruchtbar gewesen ist, und man kann es nur begrüßen, wenn ein Historiker es unternimmt, dem Problem »Blut und Leben einzuhauchen«, zumal seine deutschen Vorläufer, soweit sie ebenfalls Historiker waren, wie z. B. Kaeber, ihre an sich verdienstlichen Arbeiten doch nur fragmentarisch gehalten haben.

Nach dem Verf. ist die Gleichgewichtsidee nichts Selbständiges, sondern nur ein Teilstück der unter dem Namen »Aufklärung« gehenden Geistesströmung. Daher taucht sie denn auch erst um die Wende zum 17. Jahrhundert auf. Francis Bacon in England, der Herzog Heinrich von Rohan in Frankreich, dann wieder der Engländer Harrington in seiner *Oceana* sind die ersten bedeutenden Verkündiger der Lehre gewesen. Im Mittelalter findet sich keine Spur davon, auch der Antike, insbesondere der hellenischen, ist sie fremd gewesen. Die Griechen hatten nicht einmal einen substantivischen Ausdruck für das politische Gleichgewicht. Das letzte ist nun jedenfalls nicht richtig; Thukydides z. B. spricht V, 69, 1 ausdrücklich von einer *ισομορία* im Peloponnes. Im übrigen kommt es natürlich ganz darauf an, welchen Begriff man dem Worte »Gleichgewicht« in zwischenstaatlichen Beziehungen unterlegt. Der Verf. hat sich darüber nirgends eindeutig ausgesprochen; vielleicht sind in solchen Fällen die Juristen doch dem Historiker überlegen! Man muß wohl zwischen zwei Dingen unterscheiden. Entweder handelt es sich um das Machtverhältnis zwischen zwei einzelnen Staaten oder Staatengruppen, etwa zwischen Preußen und Österreich. Zunächst ohne Rücksicht auf den größeren Rahmen, in dem sich die beiden befinden, und es steht auch auf einem besonderen Blatte, wenn die Machtverteilung nicht nur für die beiden Nächstbeteiligten, sondern auch für einen dritten Staat von Interesse ist, wie es z. B. die längste Zeit hindurch das Gleichgewicht zwischen dem Kaiser und den reichsständischen Fürsten für die französische Politik gewesen ist, wovon ja auch der Verf. wiederholt spricht. In diesem einfachsten Sinne, also im Sinne einer auf Wahrung des Kräfteverhältnisses zwischen Nachbar und Nachbar oder auf die Bildung eines Gleichgewichts gegen einen zu stark werdenden einzelnen Staat gerichteten Politik hat es eine »Gleichgewichtsidee« zu allen Zeiten gegeben. Auch in Hellas; der zeitweilig vertretene Gedanke, die Hegemonie zwischen Athen und Sparta dergestalt aufzuteilen, daß jenes zur See, dieses zu Lande die Oberhand haben solle, ist eine Gleichgewichtsidee jener Art gewesen. In der zweiten Bedeutung des Wortes ist der Gleichgewichtsgedanke ein für einen größeren Staatenkreis bestimmtes Ordnungsprinzip. Die Glieder dieses Kreises sollen im Interesse der Allgemeinheit in einer bestimmten, im voraus berechneten Gleichgewichtslage gehalten werden, zwar nicht so, daß jeder Einzelstaat dem andern an Macht gleich sein, auch nicht so, daß die Gewichtsverteilung immer und ewig eine Machtrelation zwischen genau denselben Staaten darstellen, sondern —

9*

wie es am besten von Friedrich Gentz formuliert worden ist — so, daß kein einzelner Staat des Kreises so übermächtig werden soll, daß er nicht mehr durch die Gesamtheit der übrigen bezwungen werden kann. Wenn man von einem »europäischen« Gleichgewichte spricht, so scheint allerdings diese zweite Bedeutung des Wortes, d. h. der Sinn eines für ganz Europa gültigen und im Interesse von ganz Europa liegenden Ordnungsprinzips zugrunde zu liegen, und auch der Verf. geht ganz offensichtlich, obwohl er gelegentlich auch an den anderen Begriff zu denken scheint, im allgemeinen bei Darstellung und Kritik nur hiervon aus. Indessen haben sich in der europäischen Politik der letzten Jahrhunderte die beiden Begriffe und die entsprechenden Situationen zuweilen einander genähert oder miteinander gekreuzt. Es konnte sehr wohl vorkommen, daß einer der europäischen Staaten sich in bezug auf das europäische Gleichgewicht das eine Mal in den dem Gleichgewichtsprinzip unterworfenen Kreis einrechnete, ein anderes Mal sich als diesem gegenüberstehend, aber am Gleichgewicht in ihm interessiert betrachtete. England hat zu Zeiten sein Hauptaugenmerk darauf gerichtet, daß das Gleichgewicht zwischen anderen europäischen Hauptmächten, etwa zwischen Frankreich und Spanien-Habsburg hergestellt oder erhalten würde, es war auch lange Zeit damit zufrieden, daß zwischen den Gruppen des Dreibunds auf der einen, Frankreich und Rußland auf der andern Seite Gleichgewicht herrschte. Es hat also zeitweise das Gleichgewicht lediglich als ein im engeren Sinne kontinentales betrachtet, während es zu anderen Zeiten in Hinsicht auf das Gleichgewicht sich selbst sozusagen in die europäische Völkerfamilie mit einschaltete. Es würde sich m. E. lohnen, zu untersuchen, ob das von englischen Politikern propagierte europäische Gleichgewicht jeweils in dem einen oder in dem andern Sinne verstanden worden ist, nur gelegentliche Andeutungen des Verf. (z. B. S. 146f.) beziehen sich auf diesen Punkt. Auch die vom Verf. wiederholt mit Recht angegriffene beliebte »Antithese« Gleichgewicht oder Hegemonie gewinnt im einen Falle ein ganz anderes Gesicht als im anderen. Geht man nun aber mit dem Verf. davon aus, daß die Gleichgewichtsidee jenen Charakter eines von der Ratio zu berechnenden Stabilisierungsprinzips für Gesamteuropa besitze, so wird er recht haben, wenn er dessen Geschichte nicht früher als mit dem Zeitalter der Aufklärung beginnen läßt.

Der Verf. handelt nacheinander von der historischen Gleichgewichtspolitik Frankreichs (S. 47—130), dann Englands (S. 131—211) und dem Gleichgewichtsproblem in Deutschland (S. 212—306). Dabei legt er überall das entscheidende Gewicht auf die in der Politik handelnden Menschen; ihre Lebensform ist ihm immer das wichtigste, abgesehen davon, daß er die Politiker natürlich auch als Repräsentanten eines bestimmten Volkscharakters betrachtet. Aus dem Lebensstil eines Staatsmannes erklärt es sich nach ihm, ob er Gleichgewichtspolitik treiben konnte, vielleicht treiben mußte oder nicht. Der Verf. stellt die ihrem Charakter nach auf Harmonie des äußern und innern Daseins, auf planmäßiges, Extreme vermeidendes Handeln eingestellten »Gleichgewichtsmenschen« den »gleichgewichtslosen Staatsmännern« (ein gräßlicher Ausdruck!) gegenüber. Der jüngere Pitt z. B. oder Metternich oder Sir Edward Grey gehören in die erste, Richelieu, der ältere Pitt, Bismarck oder Clémenceau in die zweite Kategorie. Dabei wird neben richtigen Bemerkungen auch manches Wunderliche zutage gefördert. Hat es wirklich für das Thema ein so großes Interesse, daß Grey ein Freund beschaulichen Landlebens gewesen — das ist übrigens Winston Churchill gleichfalls! — daß er mit Vorliebe Rosen gepflegt, Eichhörnchen und Wildenten gefüttert und Fische geangelt, daß sich Metternich gern an dem Duft der Orangenbäume

Italiens berauscht hat (S. 199, 260), während der Landjunker Bismarck »zu Pferde im Galopp über die Äcker sprengte oder im Wagen, Bierflaschen (!) zur Erfrischung mit sich nehmend, seine Fluren durchquerte« (S. 289)? Aber es soll auf solche kleine Extravaganzen bei einer sonst sehr ernsthaften und vielfach in die Tiefe dringenden Arbeit nur nebenbei aufmerksam gemacht werden. Wichtiger ist es dem Kritiker, darauf hinzuweisen, daß der Verf. in einem zu weit gehenden Skeptizismus in bezug auf das Vorhandensein von Gleichgewichtsideen, etwa bei Richelieu oder Mazarin oder Wilhelm III. oder bei Lord Bolingbroke ängstlich darauf achtet, ob von »Gleichgewicht« in den Staatsschriften, insbesondere in den Gesandteninstruktionen oder in der Korrespondenz die Rede ist oder nicht (z. B. S. 52, 57f., 141, 148). Wenn es an solchen Zeugnissen fehlt, und wenn dazu der Charakter des Staatsmanns ohnehin als »gleichgewichtslos«, wenn er als stürmisch, vorwärtsdrängend und der »Staatsraison« ergeben, dem vorsichtigen Voranschreiten auf Mittelwegen abhold erkannt wird, so wird das Vorhandensein einer Gleichgewichtspolitik seines Staates auch dann geleugnet, wenn die damals von diesem verfolgte allgemeine Politik ihrer Richtung nach durchaus für das Gegenteil spricht. So wird auch, im Gegensatze zur französischen Geschichtsauffassung, geleugnet, daß der Westfälische Friede ein Gleichgewichtsfriede gewesen sei, weil in dem »überlieferten Quellenmaterial zu den Vorverhandlungen die Gleichgewichtsvorstellung bei der französischen Diplomatie fast gänzlich unauffindbar« sei (S. 58). Vom Utrechter Frieden, in dem doch das »iustum potentiae aequilibrium« als die festeste Stütze für Frieden und Ruhe des Erdkreises ausdrücklich bezeichnet wird, spricht der Verf. nur im Vorbeigehen (S. 145). Die Angaben des Verf. über Auftreten und Fehlen des Gleichgewichtsgedankens in den gedruckten Dokumenten, soweit er sie benutzt hat — wieviel andere noch zu benutzen wären, steht dahin — müssen natürlich, solange sie nicht nachgeprüft werden können, was eine große Arbeit für sich sein müßte, als richtig unterstellt werden. Allerdings wird man etwas mißtrauisch, wenn man die Behauptung liest (S. 284), daß, wenn Bismarck vom Gleichgewicht gesprochen habe, dies stets nur für die Ohren fremder Staatsmänner berechnet, also bloß eine Redensart gewesen sei, daß er aber das Gleichgewicht niemals »für den inneren Hausgebrauch« bestimmt habe, denn in keiner seiner Reichtagsreden finde sich etwas von dieser Vorstellung. Allein Bismarck sagt doch gerade in einer seiner berühmtesten Reden vor dem Reichstag, der Rede vom 6. Februar 1888, die der Verf. übrigens selber einige Seiten später in anderem Zusammenhange erwähnt, ausdrücklich folgendes: »Mit unsern Bundesgenossen in der Friedensliebe einigen uns nicht nur Stimmungen und Freundschaften, sondern die zwingendsten Interessen des europäischen Gleichgewichts und unserer eigenen Zukunft«.

Versuchen wir den geschichtlichen Darlegungen des Verf. in großen Zügen zu folgen. Bei der Darstellung der Gleichgewichtsidee in Frankreich wird auffallenderweise Sully mit keinem Worte erwähnt, während sein Schwiegersohn Heinrich von Rohan ausführlich besprochen wurde. So unzuverlässig Sullys Memoirenwerk in bezug auf Gedanken und Politik Heinrichs IV. ist, so hätte doch der dort entwickelte »große Plan«, gleichviel ob er im Hirn des Königs oder in dem seines vertrauten Ratgebers entstanden ist, Beachtung verdient. Aber der Verf. findet die Gleichgewichtsidee in Frankreich nicht vor dem Ende des 18. Jahrhunderts voll wirksam. Und zwar ist es Vergennes, ein typischer »Gleichgewichtsmensch«, der den Anfang macht (S. 70ff.); sein »Schüler« Talleyrand wandelt im Widerspruch mit Bonaparte denselben Weg (S. 89), wie dann zwei Menschenalter später Thiers im Gegensatz zu Napo-

leon III. (S. 101ff.). Sehr gut ist die Schilderung, wie in der dritten Republik die französische Gleichgewichtssehnsucht durch die Allianz mit Rußland befriedigt wird, ebenso die Zurückführung des französischen Gleichgewichts-ideals auf den französischen Esprit, in dem Klarheit, Durchsichtigkeit, Ordnungsbedürfnis, kurz die Forderungen der Raison bekanntlich eine so große Rolle spielen.

In England kommt für den Verf., da dieser von der Flut propagandistischer Literatur hier wie überall absieht, erst Lord Bolingbroke für die Gleichgewichtsidee in Betracht. Denn mit der Vorstellung, daß Wilhelm III. ein großer Gleichgewichtspolitiker gewesen sei, will der Verf. endlich einmal aufgeräumt wissen. Nicht nur weil es wieder in der Korrespondenz des Oraniers an entsprechenden Zeugnissen fehlt, sondern auch weil er als leidenschaftlicher Vorwärtsdränger nicht das Bild eines »Gleichgewichtsmenschen« bietet, und weil seine ganze, mehrfach widerspruchsvolle Politik aus diesem Rahmen herausfällt; selbst die große Allianz der Seemächte von 1701 findet vor den Augen des Verf. keine Gnade, da sie nicht vom »Gleichgewicht«, sondern nur von »Freiheit, Ruhe und Sicherheit« Europas spricht (S. 141ff.). Bei Bolingbroke muß nach dem Verf. zwischen dem Schriftsteller, der in jeder Beziehung, auf innerstaatlichem wie zwischenstaatlichem Gebiete, der »Balance« das Wort redet, allerdings mit ehrlicher Betonung des »special interest« Englands, und dem Staatsmanne unterschieden werden. Der zweite ist nicht im entferntesten ein Gleichgewichtspolitiker gewesen, und der Gegensatz zum Schriftsteller erklärt sich daraus, daß die Schriften erst entstanden sind, als ihr Verfasser aus dem politischen Kampfe ausgeschieden und zum reflektierenden Staatsdenker geworden war (S. 145ff.). Während beim energiegeladenen William Pitt dem Älteren von Gleichgewichtsdenken nichts zu finden ist, erscheint in dem jüngeren Pitt der erste »wahrhaft historische englische Gleichgewichtspolitiker«, was wieder psychologisch begründet wird; auf ihn geht die ganze, in sich völlig einige englische Gleichgewichtspolitik des 19. Jahrhunderts zurück (S. 161ff.). Besonders lehrreich ist in dieser Hinsicht die britische Politik gegenüber Deutschland (S. 186ff.), die der Verf. durch psychologische Ausführungen über den Charakter der einzelnen Staatsmänner und des englischen Volkes im ganzen zu begründen sucht. Interessant sind hierbei die Auszüge aus den Denkschriften von Sir Eyre Crowe und Sir Charles Hardinge, den »Lehrmeistern« des diplomatischen Neulings Sir Edward Grey (S. 188ff.).

In Deutschland, wo die »Reichsidee«, später juristische Verfassungskonstruktionen, z. B. bei Pufendorf, der Aufnahme der Gleichgewichtsidee entgegenstanden, findet sich diese erst in den Jugendschriften Friedrichs des Großen vertreten; aber in dessen staatsmännischem Handeln ist, im Unterschiede zu den Ansichten seines Bruders Heinrich und des Ministers Grafen Hertzberg, nichts mehr davon zu spüren (S. 225ff.). Auch bei Kaunitz steht das Prinzip in zweiter Reihe (S. 240ff.). Es tritt erst in der Zeit der französischen Revolution und vor den Freiheitskriegen hervor, etwa bei Vogt oder dem jüngeren Fichte, bis dieser ins Gegenteil verfällt und zum entschieden Feinde einer flachen, kränklichen und armseligen Philosophie der Mittelstraße wird (S. 246ff.). Übrigens ist Nikolaus Vogt, der Lehrer Metternichs, der ihm stets anhänglich geblieben ist und der dem Verstorbenen sogar eine Begräbnisstätte auf dem Johannisberg gewährt hat, niemals »Völkerrechtslehrer in Göttingen« gewesen, wie der Verf. infolge einer Flüchtigkeit beim Exzerpt von Srbiks Metternichbiographie mehrfach angibt (S. 246, 256), sondern er war Professor der Geschichte in Mainz, und Metternich hat hier,

niemals in Göttingen studiert. Und wenn der Verf. schon Vogt behandelte, so hätte er mit demselben Rechte den andern Lehrer Metternichs, den Straßburger Koch, berücksichtigen können. Mit dem auffallend starken Gleichgewichtsgedanken des Freiherrn von Stein setzt sich der Verf., wie ich glaube, ohne großen Erfolg auseinander (S. 253 ff.). Eine große Rolle spielt natürlich für ihn die äußerst doktrinaire Einstellung Metternichs, in dessen Gedankenführung der Verf. besonders ausgeprägte Züge des zu Überspitzungen neigenden deutschen Denkens findet (S. 256 ff.). Nur kurz werden Gentz und Ancillon behandelt, weil sich beide in späteren Jahren vom Gleichgewicht losgesagt hätten (S. 266 ff.). Über Gentz wäre freilich schon etwas mehr zu sagen gewesen, auch wenn er sich, wofür übrigens keinerlei Beleg beigebracht wird, nachmals vom Gleichgewicht abgewandt hat, und daß Ancillon als »bedeutender« Gleichgewichtspublizist bezeichnet wird, muß jeden überraschen, der die Schriften dieses seichten Schwätzers gelesen hat. Nachdem der Verf. eine Reihe weiterer Äußerungen zum Thema, z. B. von Manteuffel und Schleinitz, ferner den Zeitungskrieg während der Krisis des Krimkrieges, die Lehre von Constantin Frantz, schließlich Leopold Rankes abseitige Haltung besprochen hat, beschäftigt er sich ausführlich mit Bismarcks Einstellung, die — wie schon oben bemerkt wurde — auch hier wieder zum Teil psychologisch begründet wird (S. 277 ff.). Daß dann die Nachfolger des großen Kanzlers, Caprivi, Bülow, Bethmann-Hollweg, schließlich Kaiser Wilhelm II. schlecht abschneiden (S. 292 ff.), versteht sich von selbst.

Der Inhalt des Gesamturteils, das der Verf. in einem kritischen Schlußkapitel (S. 307 ff.) über die Gleichgewichtspolitik »im Licht der Geschichte, der Staatsraison und der Realpolitik« abgibt, läßt sich nach den Angaben des vorstehenden Berichts schon erraten. Trotz der unleugbar hinter der Gleichgewichtsidee steckenden hohen sittlichen Impulse mußte jeder Versuch, aus angeblich ewig gleichen Regeln des geschichtlichen Lebens durch die Vernunft bestimmte Lehren abzuleiten, notwendig fehlschlagen, da es in Politik und Geschichte keine festen Gesetze gibt. Zudem verbirgt sich hinter jenem Gedanken eine völlige metaphysische Leere. Andererseits lauert hinter der Gleichgewichtspolitik zumeist eine nackte Interessenpolitik. Die abstrahierende Logik ihrer »Raison« hat die Gleichgewichtslehre unrealistisch gemacht. An »positiven« Erfolgen hat es ihr überdies fast immer gefehlt. Sie hat sich nur dort als siegreich erwiesen, wo der »clarté« ihrer Vertreter auf der Gegenseite eine unklare und unsichere Politik gegenüberstand, wie im Deutschland des wilhelminischen Zeitalters. Im übrigen hat sie weder Metternich; noch Frankreich, noch England dauerhafte Erfolge gebracht, sie hat diese beiden, so namentlich Frankreich, sogar in die größten Katastrophen ihrer Geschichte gestürzt. So sehr man geneigt sein wird, diese Ausführungen in vielen Dingen zu unterschreiben, so muß man doch wohl nach wie vor der Gleichgewichtsidee die Rolle eines politischen Ordnungsprinzips ersten Ranges zuschreiben. Dieses ist, soweit es in einer auswärtigen Politik praktisch wurde, zuzeiten sogar sehr »realistisch« geworden, und es hat jedenfalls oft den, allerdings »negativen« Erfolg gehabt, die Entstehung einer Universalherrschaft zu verhindern. Das ist aber auf der Habenseite ihres Kontos unter der Voraussetzung zu buchen, daß die Existenz einer Mehrheit auf eigenem Volkstum beruhender selbständiger Staaten kein Unglück, sondern ein Glück für Europa bedeutet. Die Kritik des Verf. trifft im Grunde nur die Gleichgewichtstheorie, aber nicht die Gleichgewichtspolitik, die sich der Theorie vielfach nur zur Bemäntelung sehr greifbarer praktischer Ziele bedient hat. Überdies hat sich die Praxis doch zuweilen auch in ehrlicher Absicht auf die Doktrin gestützt,